

BVGer C-826/2016 vom 29. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-826_2016

FR: TAF C-826/2016 du 29 juin 2016

IT: TAF C-826/2016 del 29 giugno 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2609/2013, C-2520/2013 vom 11. August 2015 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an dieses zurückgewiesen. Dieses nimmt die Streitsache ohne weiteres wieder auf; sämtliche Eintretensvoraussetzungen (vgl. Art. 44 ff. VwVG) liegen weiterhin vor.

E. 1.2

Die Behörde, an welche die Sache zurückgewiesen wird, ebenso wie das Gericht selbst, falls die Sache erneut ihm unterbreitet wird, ist an die rechtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden (statt vieler: BGE 133 III 201 E. 4.2; Ulrich Meyer/Johanna Dormann, in Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 107 BGG N. 18 mit Hinweisen). Wegen dieser Bindung des Gerichts ist es ihm wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Eine Überprüfung ist nur hinsichtlich jener Punkte möglich, die im Rückweisungsentscheid nicht entschieden worden sind oder bei Vorliegen neuer Sachumstände (vgl. BGE 135 III 334 E. 2; 131 III 91 E. 5.2).

E. 2

In Bezug auf die nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen ist auf die einschlägigen Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2609/2013, C-2520/2013 vom 11. August 2015 (E. 3.1 - 3.6 sowie E. 4.1 - 4.3) sowie im Urteil des Bundesgerichts 9C_709/2015 vom 25. Januar 2016 (E. 1.1 und 1.2 sowie E. 3.1 und 3.2) zu verweisen. Vorliegend ist nicht mehr streitig, dass mit der rechtlichen Verselbständigung der IWB die Voraussetzungen für deren Anschluss an die kantonale Ausgleichskasse weggefallen sind. Mit Blick auf das genannte Bundesgerichtsurteil ist auch klar, dass die IWB ihr Wahlrecht nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 AHVG und Art. 117 Abs. 1 AHVV zugunsten der Verbandsausgleichskasse Arbeitgeber Basel ausüben kann, solange der Streit zwischen gesuchstellender neuer und bisheriger Ausgleichskasse nicht rechtskräftig entschieden worden ist (Urteil 9C_709/2015 E. 3.2).

E. 2.1

Gestützt auf die entsprechende Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts, bis zum 11. April 2016 ihr Wahlrecht zugunsten einer Verbandsausgleichskasse auszuüben und den Nachweis in Bezug auf die bestehende Verbandsmitgliedschaft zu erbringen (BVGer act. 2), legte die IWB mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 8. April 2016 (BVGer act. 4) ein von ihr am 21. März 2016 unter anderem an die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel gerichtetes Schreiben ins Recht. Darin bestätigte sie die Ausübung ihres Wahlrechts zugunsten dieser Verbandsausgleichskasse (Beilage 1 zu BVGer act. 4). Darüber hinaus reichte die IWB auch ein Schreiben der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel vom 22. März 2016 ein, aus welchem hervorgeht, dass die IWB nach wie vor Mitglied des Verbandes Handelskammer beider Basel ist, weshalb die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel die IWB per 1. Januar 2017 als neue Kundin begrüsse und das Gesuch um Kassenwechsel per 1. Januar 2017 gegenüber der Ausgleichskasse Basel-Stadt erneuern werde (Beilage 3 zu BVGer act. 4).

E. 2.2

Mit Blick auf das Gesagte steht fest, dass die IWB das ihr nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 AHVG und Art. 117 Abs. 1 AHVV zustehende Wahlrecht zugunsten der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel fristgerecht und rechtsverbindlich ausgeübt hat, sodass sie per 1. Januar 2017 dieser Kasse anzuschliessen ist.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 im Hauptantrag zwar abzuweisen, bezüglich deren Eventualbegehren indes begründet sind. Die Beschwerden sind demnach teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung des BSV vom 28. März 2013 wird aufgehoben. Die IWB ist ab dem 1. Januar 2017 der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel anzuschliessen.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Die Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 VwVG). Unterliegt sie nur teilweise, werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die beschwerdeführende Partei das Beschwerdeverfahren und/oder das vorinstanzliche Verfahren unnötigerweise verursacht oder verschleppt hat, wie etwa durch verspätetes Vorbringen relevanter Beweismittel, die zu einer Gutheissung der Beschwerde führen (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 259 Rz. 4.52). Vorliegend sind die Beschwerdeführenden mit ihrem Hauptantrag unterlegen; bezüglich ihrem Eventualantrag ist indes von einem Obsiegen auszugehen. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 1 gilt es überdies - gestützt auf Art. 63 Abs. 3 VwVG und in Nachachtung des Urteils 9C_709/2015 (E. 3.2 in fine) - dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie ihr Wahlrecht nicht schon im Verfahren vor dem BSV, sondern erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ausgeübt hat. Die Verfahrenskosten bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art

der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und sind vorliegend auf Fr. 3'000.- festzulegen. Mit Blick auf das Unterliegen in Bezug auf die Hauptanträge betreffend Bestätigung der bisherigen Kassenzugehörigkeit bei der AK BS und die verspätete Ausübung des Wahlrechts durch die Beschwerdeführerin 1, sind die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 1'000.- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Von den restlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- haben die Beschwerdeführerin 1 Fr. 1'500.- und die Beschwerdeführerin 2 Fr. 500.- zu bezahlen, jeweils unter Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 2'000.-; diese Aufteilung zwischen den Beschwerdeführenden rechtfertigt sich aufgrund der verspäteten Ausübung des Wahlrechts durch die Beschwerdeführerin 1. Die Restbeträge von Fr. 500.- (Beschwerdeführerin 1) und Fr. 1'500.- (Beschwerdeführerin 2) werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 4.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Über eine berufsmässige Rechtsvertretung verfügt ausschliesslich die Beschwerdeführerin 1, und dies erst mit der Erhebung einer Beschwerde beim Bundesgericht. Der Aufwand für die Rechtsvertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht beschränkte sich auf Beantwortung der gerichtlichen Aufforderung, die Ausübung des Wahlrechts zugunsten einer der beiden Verbandsausgleichskassen unter gleichzeitigem Nachweis der Verbandsmitgliedschaft bekannt zu geben (BVGer act. 2 und BGer act. 4, samt Beilagen). Mit Blick auf den geringen Aufwand kann vorliegend nicht von verhältnismässig hohen Kosten gesprochen werden. Es sind demnach keine Parteientschädigungen zuzusprechen. (Dispositiv auf nächster Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.